

# Mannigfaltigkeiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

pleante und die Mitglieder jedes Distriktsgerichts den 20sten des gleichen Monats.

2. Aus dem obersten Gerichtshof werden dieses Jahr vier Obergerichter und eben so viel Suppleanten, aus jedem Cantonsgericht zwey Richter und zwey Suppleanten; aus jeder Verwaltungskammer ein Mitglied und ein Suppleant; und aus jedem Distriktsgericht ein Mitglied durch das Loos austreten; und doppelt so viel in den Cantonen Bellenz, Lausis und Schaffhausen.
3. Der Austritt geschieht, sobald die neuen Mitglieder erwählt sind.

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

### Die Verwaltungskammer des Cant. Luzern an den B. Senator Usteri.

Laut No. 66 S. 314 Ihres N. Republikaners findet B. Representant Kilchmann die Absönderung der Staats- und Gemeindgüter sehr wichtig. „Denn, sagt er, „so viel ich höre bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr übrig, als der Galge.“

Auch wir finden — im Vorbeygehen gesagt — diese Absönderung nicht nur wichtig, sondern äusserst gerecht, damit jeder das Seine besitze und verwalte.

Nach B. Kilchmanns Ausdrücken zu urtheilen, sollte man aber glauben, daß der Gemeinde beynabe alles wäre zugestanden worden, wodurch auf uns der Verdacht einer allzugrossen Nachsicht fällt.

Es ist hiemit ebenfalls auch wichtig, daß das Volk wisse, was an der Sache wahr sey. Es ist dieses:

Mit Genehmigung der Regierung sind der Gemeinde Luzern, vier Waisen- und Armenanstalten: der Spital, die Senti, die Spende und das Waisenhaus, provisorisch zur Verwaltung abgetreten worden. Dadurch wurde dem Staat wahrlich kein Gut, sondern eine wahre Last abgenommen; denn diese ehrwürdigen Stiftungen sind auch hier, wie überall, durch die Einstelung der Zehnden und Bodenzinse ruiniert, und fodern, statt einzutragen, bey ihren grossen Verpflichtungen, beträchtliche Zuschüsse, welche die ohnehin erschöpfte Gemeinde nicht zu bestreiten weiß. Alles herentgegen, was einträgt, liegt noch in den Händen der Nation.

Das ist Wahrheit. Wer etwas anders sagt, lügt, oder ist belogen.

Jeder gute Bürger sollte doch wissen, was er sagt; ein Volksrepresentant, der als solcher spricht, am sichersten.

Gruf und Achtung.

Luzern, 29. Juli 1800.

Der Präsident: Lorenz Mays.  
Im Namen der Kammer, der Oberschreiber,  
Amrhyn.

## Kleine Schriften.

Plan einer zu errichtenden allgemeinen Hülfsgesellschaft für die durch den Krieg verheerten Schweizercantone. 8. Bern in d. Nat. Buchdr. 1800. S. 14.

Die Uebersendung beträchtlicher Geldsummen aus dem nördlichen Europa, theils als Pränumeration auf die Zürklischen Gedichte, theils unabhängig von diesen, an verschiedene im Ausland bekannte Schweizer, zu Unterstützung der vom Krieg verheerten Cantone, veranlaßte bey Lavatern den ersten Gedanken dieser allgemeinen Hülfsgesellschaft, die unter unmittelbarer Aufsicht des Volkz. Ausschusses in Bern ihren Centralpunkt hat und daselbst aus 12 Männern besteht, deren Vorsitzer der Defau Jth ist. Die Centralgesellschaft beschloß ihren Wirkungskreis: die durch den Krieg verunglückten Gegenden Helvetiens, in verschiedene Arrondissements abzutheilen und in jedem derselben durch Mittheilung dieses Plans und erläuternde Zuschriften, eine eigne der übrigen ähnliche Departementsgesellschaft zu errichten (diese finden sich in Zürich, Luzern und Lausanne). — Jede dieser Dep. Gesellschaften soll der Centralgesellschaft ein möglichst genaues mit Factis belegtes Gemälde von dem Zustand und dem Grade der Noth ihres Arrondissements und vom der Art und Weise verschaffen, wie am geschwindesten, sichersten und dauerhaftesten könne geholfen werden. Aus all' diesen einzelnen Gemälden würde dann ein Memoire in beyden Sprachen verfertigt, gedruckt, und ins In- und Ausland versendet, wodurch weitere und neue Hülfquellen für die nothleidenden Gegenden ohne Zweifel können eröffnet werden. Zu Beschleunigung und Erleichterung jener Arbeit, errichtet jede Dep. Gesellschaft in ihrem Arrondissement besondere Distrikts-Hülfsgesellschaften, um sowohl durch dieselben von dem Detail der Bedürfnisse dieses Bezirks unterrichtet, als auch durch diesen Canal, die demselben nöthige verhältnismäßige Hülfe in die Hände